

Entscheidende Behörde

Umweltsenat

Entscheidungsdatum

22.07.1996

Geschäftszahl

US 7/1996/4-16

Kurzbezeichnung

Rothleiten

Text

Betrifft: Berufung des steiermärkischen Umweltsenates gegen den Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung bezüglich der UVP-Pflicht des Umbaus der Wasserkraftanlage

Rothleiten

Bescheid

Der Umweltsenat hat durch Dr. Franz Oberleitner als Vorsitzender der Kammer 7 sowie Dr. Rainer Brock als Berichterstatter und Dr. Adolf Kandut als weiteres Mitglied dieser Kammer über die Berufung des Umweltsenates Dr. Alois Oswald gegen den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 4.6.1996, Zl. 03-32.00 S 3 - 96/ 1, entschieden:

Spruch:

Für das Vorhaben der Roman B., die bestehende Wehranlage Wasserbuch Postzahl x, Graz-Umgebung durch eine Wasserkraftanlage samt Krafthaus am Mur-km 213,020 mit einer Leistung von 12 MW zu ersetzen, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G durchzuführen.

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Rechtsgrundlage: § 3 Abs. 6, Anhang 1 Ziffer 18 UVP-G, BGBl. 697/1993 § 10 Abs. 2 USG, BGBl. 698/1993 § 66 Abs. 4 AVG, idF.

BGBl. 471/1995

Begründung:

1. Verfahrensgang:

1.1. Die Firma Roman B. (in der Folge: Firma B.) betreibt zu Wasserbuch-Postzahl x, Graz-Umgebung eine Wehranlage. Oberhalb dieser Wehranlage wird von der S. Aktiengesellschaft (in der Folge: S.AG) als Eigentümerin die Wasserkraftanlage Laufnitzdorf betrieben. Unterhalb der Wehranlage der Firma B. befindet sich die Wasserkraftanlage der S.AG (in der Folge: STEG) Rabenstein.

1.2. Die bestehende Wehranlage der Firma B. soll flußabwärts am Mur-km 213,020 durch die Wasserkraftanlage Rothleiten ersetzt werden. Diese Anlage wird von der 1.1.S.AG bzw. der Firma PLAN.T, einer 100 %igen Tochter der S.AG, namens der Firma B. projektiert. Sie ist mit einer Nennleistung von 12 MW konzipiert.

Mit Schreiben vom 15.12.1995 stellte die S. AG als Projektantin namens der Firma B. den Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 6 UVP- G, ob für die projektierte Anlage Rothleiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung (in der Folge: UVP) nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G durchzuführen ist.

1.3.. Die Steiermärkische Landesregierung stellte mit dem nunmehr bekämpften Bescheid vom 4.6.1996, Zl. 03-32.00 S 3 - 96/ 1, fest, „daß für das angezeigte Vorhaben des Ersetzens der bestehenden Wehranlage in Mur-km 213,665 durch eine neue keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem 2. Abschnitt des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) 1993, BGBl. Nr. 697, durchzuführen ist". Begründend wurde ausgeführt, daß einerseits die Leistung der Anlage 12 MW betrage und somit unter dem Schwellenwert von 15 MW der Ziffer 18 des Anhanges 1 zum UVP-G bleibe. Andererseits liege auch nicht der Tatbestand einer Kraftwerkskette der Ziffer 18 vor. Unter Hinweis auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 31.10.1995, US 5/1995/1, wird ausgeführt, daß es sich bei allen drei Wasserkraftanlagen um unterschiedliche Betreiber bzw. Antragsteller handle. Jeder Antragsteller sei nur befugt, eine Entscheidung über die eigene Anlage zu begehren,

nicht jedoch über Anlagen, die anderen Rechtsträgern zuzuordnen sind; dies selbst dann, wenn diese im Zusammenhang stünden. Der Behörde stünde somit eine Entscheidung auch nur über die dem jeweiligen Antragsteller gehörende Anlage zu. Der Umweltsenat habe in der genannten Entscheidung ausgeführt, daß die Stellung der mitbetroffenen Anlagenbetreiber im UVP-G in einem solchen Fall völlig ungeregt sei. Aus dem Zusammenhang mit den besonderen verfahrensrechtlichen Bestimmungen des UVP-G zu jenen des AVG ließe schließen, daß eine diesbezüglich Regelung nicht beabsichtigt sei. Dieser Ansicht schließe sich die Landesregierung im vorliegenden Fall an.

1.4. Gegen diesen Feststellungsbescheid berief der Umweltsenat für das Land Steiermark Dr. Alois O. innerhalb offener Frist. Begründend wird ausgeführt, daß er in seinem Recht auf Parteigehör dadurch verletzt worden sei, als ihm nicht förmlich von amtswegen die Gelegenheit zur Stellungnahme im gegenständlichen Verfahren eingeräumt worden sei. Weiters entspräche der Bescheid nicht den Erfordernissen der §§ 58 Abs. 2 und 60 AVG. Es sei lediglich festgestellt worden, daß das projektierte Kraftwerk Rothleiten nicht die geforderte Leistungsgrenze erreiche. Im übrigen sei lediglich die Vorentscheidung des Umweltsenates vom 31.10.1995, US 5/1995/1, in der Begründung wiedergegeben worden; ansonsten fehle aber eine inhaltliche Auseinandersetzung, warum diese für das vorliegende Verfahren anwendbar sei. Nach der Zitierung der Ausführungen von Raschauer zu § 2 UVP-G Randziffer 6 wird ausgeführt, daß der vorliegende Feststellungsantrag sich zwar lediglich auf das Kraftwerk Rothleiten beziehe; hingegen müßten zur Beurteilung auch das flußaufwärts liegende Kraftwerk Laufnitzdorf und das flußabwärts liegende Kraftwerk Rabenstein miteinbezogen werden. Dies ergebe sich auch aus den einschlägigen Bestimmungen des WRG 1959. Daher müsse im Umkehrschluß ein Vorhaben eines Projektwerbers dann UVPpflichtig sein, das mehrere Kraftwerke zur gleichen Zeit zum Gegenstand habe.

Da im gegenständlichen Fall die freie Fließstrecke nicht annähernd 1 km betrage, sei bei der Beurteilung von einer Kraftwerkskette auszugehen. Somit läge der Bewilligungstatbestand der Kraftwerkskette der Ziffer 18 des Anhanges 1 zum UVP-G auch dann vor, wenn wie hier nur ein Kraftwerk errichtet würde. Es könne durch das UVP-G nicht beabsichtigt sein, durch die Aneinanderreihung von einzelnen Kraftwerksprojekten bzw. durch die Nutzung verschiedener Gesellschaftsformen durch den Projektwerber der UVP-Pflicht zu entkommen. Abschließend wird beantragt, den bekämpften Bescheid wegen Verletzung von Verfahrensbestimmungen und inhaltlicher Rechtswidrigkeit aufzuheben.

1.5. Die Verfahrensparteien verzichteten gem. § 10 Abs. 2 USG auf eine mündliche Verhandlung.

2. Der Umweltsenat hat erwogen:

2.1. § 3 Abs. 3 UVP-G bestimmt, daß für die im Anhang 1 angeführten Vorhaben und die dort festgelegten Änderungen dieser Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die hier relevante Ziffer 18 des Anhanges 1 zum UVP-G lautet:

„18. Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flußstau, Ausleitungen) mit einer Engpaßleistung von mehr als 15 MW sowie Kraftwerksketten (Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Stauräumen zur Nutzung der Wasserkraft ohne dazwischenliegende Fließstrecke von zumindest 1 km Länge)“.

Da die projektierte Wasserkraftanlage Rothleiten mit 12 MW unter der Engpaßleistung von 15 MW der Ziffer 18 des Anhanges 1 zum UVP-G liegt, ist hier allein entscheidungsrelevant, ob eine Kraftwerkskette zur Beurteilung vorliegt. Sowohl zwischen der projektierten Wasserkraftanlage Rothleiten der Firma B. und der flußaufwärts liegende Wasserkraftanlage Laufnitzdorf der S. AG (xx m) einerseits als auch der flußabwärts liegenden Wasserkraftanlage Rabenstein der STEG (xx m) andererseits ist die freie Fließstrecke weniger als ein km lang. Jedes der bestehenden Kraftwerke bzw. das projektierte wird somit von unterschiedlichen juristischen Personen betrieben.

2.2.1. In seiner Entscheidung vom 30.10.1995, US 5/1995/1, in der Sache einer Kraftwerkskette an der U.Y. führte der Umweltsenat zur Frage, einer Kraftwerkskette, die von unterschiedlichen Personen betrieben wird, aus:

„Raschauer führt hierzu in seinem Kommentar zum UVP-G, 1995, in RZ6 zu § 2 UVP-G aus: 'Die Legaldefinition des Begriffs 'Vorhaben' in Abs. 2 deutet die Erweiterung des Beurteilungsrahmens an: Es wird klargestellt, daß es sich nicht um 'Anlagen' im engeren Sinn handeln muß, daß weiters der Grundsatz der 'Einheit der Anlage' - als Mindestumfang des Verfahrensgegenstandes - gerade auch in den im UVP-G geregelten Verfahren maßgeblich ist und daß darüber hinaus Vorwirkungen sowie Folgewirkungen und Folgemaßnahmen in die Beurteilung einzubeziehen sein können.'“

Zur Frage von Anlagen verschiedener Inhaber führt Raschauer aus: 'Meines Erachtens ist aus den vorgenannten Gründen zwischen dem Antragsgegenstand und dem Beurteilungsgegenstand zu unterscheiden: Die Genehmigung kann man nur für die 'eigene' Anlage beantragen, Beurteilungsgegenstände sind allerdings auch Wechselwirkungen und dergleichen mit anderen 'Auswirkungen'.'“

Der Umweltsenat tritt dieser Rechtsauffassung bei: § 2 UVP-G könnte zwar - isoliert betrachtet - auch so verstanden werden, daß über mehrere Projekte verschiedener Projektanten in einem einzigen Verfahren nach dem zweiten Abschnitt des UVP-G entschieden werden müsse. Dem Gesetz fehlen aber sämtliche Verfahrensregeln, wie ein derartiges Verfahren dann zu führen sei. Stellen die Projektanten etwa eine einheitliche Streitpartei im Sinne der ZPO dar? Was ist, wenn einer der Projektanten ein Projekt zurückzieht?

Was gilt bei divergierenden Stellungnahmen, Erklärungen, Anträgen oder Rechtsmitteln der einzelnen Rechtsmittelwerber? Welchem von mehreren Projektwerbern teilt die Behörde Mängel gemäß § 4 Abs. 4 UVP-G mit? Wem schreibt sie weitere Angaben gemäß § 5 Abs. 6 UVP-G vor? Welcher von mehreren Projektwerbern ist legitimiert, Antragsänderungen gemäß § 15 UVP-G vorzunehmen? Alle diese Fragen sind aus dem UVP-G nicht beantwortbar. Analog anwendbare Regelungen aus anderen Bereichen des materiellen Verwaltungsrechtes oder dem AVG fehlen. Hätte der Gesetzgeber gewollt, daß verschiedene Projekte verschiedene Projektwerber in einem einzigen Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G abgehandelt werden, hätte er hiezu Entsprechendes normiert. Hierbei fällt weiters auf, daß der Gesetzgeber des UVP-G, dort, wo er neues Verfahrensrecht schaffen wollte, dies auch sehr konkret getan hat: Die Bürgerinitiative gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G findet in Abs. 5 und 6 leg. cit. ihre rechtliche Ausformung.

Darüber hinaus spricht das UVP-G generell lediglich vom Projektwerber/von der Projektwerberin. Eine Mehrzahl von Projektwerbern/werberinnen kommt im gesamten Gesetz nicht vor. Aus dem Inhalt sämtlicher Bestimmungen des UVP-G ergibt sich somit, daß Projekte verschiedener Projektwerber kein gemeinsames Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G darstellen. Der Hinweis der Erstbehörde auf die Regierungsvorlage zu § 3 UVP-G ändert daran nichts: Im Sinne der Ausführungen von Raschauer zum Antragsgegenstand und Beurteilungsgegenstand kann es durchaus notwendig sein, im Rahmen der UVP für ein Vorhaben auch die Auswirkungen zu beurteilen, die dadurch mittelbar eintreten, daß andere Betreiber ihre Anlagen anpassen müssen. So müßte etwa bei dem in der Regierungsvorlage angeführten Beispiel anlässlich der UVP der gewerblichen Betriebsanlage auch geprüft werden, welche Folgen die hiedurch notwendigen Änderungen der Kläranlage bewirken (vgl. wiederum § 2 Abs. 2 UVP-G), keinesfalls wäre aber über die Änderung der Kläranlage selbst eine eigene UVP durchzuführen.

Die Tatsache, daß die Projektwerber die vier Anlagen offenbar gemeinsam geplant haben (gemeinsames generelles Projekt) ändert daran nichts, da es sich dessen ungeachtet um verschiedene Kraftwerksprojekte mit unterschiedlichen Anträgen handelt.

Der Umweltsenat verkennt nicht, daß durch diese Rechtsauffassung manchmal unzweckmäßige Ergebnisse bewirkt werden können; insbesondere dann, wenn mehrere Antragsteller verschiedene Projekte vorlegen, die im engen sachlichen Zusammenhang stehen und deshalb sinnvollerweise - als rechtspolitisches Postulat - einer gemeinsamen UVP unterzogen werden sollten.

Berufen, dies zu ändern, ist allerdings der Gesetzgeber, nicht der Umweltsenat als vollziehende Behörde."

2.2.2.

2.4. Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.